

STÄNDIGE KOMMISSION FÜR SPRACHENKONTROLLE

rue Montagne du Parc 4
1000 - BRÜSSEL

Brüssel, den 14. März 2016

[...]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

[...]

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 11. März 2016 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen die autonome Gemeinderegie GALMEI eingereicht wurde, weil sie im "Wochenspiegel" vom 25. November 2015 eine Bekanntmachung ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht hat.

Wir haben am 5. Januar 2016 eine diesbezügliche Anfrage an die Gemeinde Kelmis gerichtet und am 29. Januar 2016 folgende Antwort erhalten:

Übersetzung:

"Da unsere AGR GALMEI einerseits autonom ist und andererseits den Verpflichtungen des Privatsektors (Gesellschafts- und Mehrwertsteuer wie andere belgische Privatunternehmen, Personaleinstellung im Privatsektor,...) unterliegt, sind wir davon ausgegangen, dass wir die Annonce zur Suche nach einem neuen Konzessionär für unser Sportzentrum lediglich in deutscher Sprache verfassen mussten.

In der Tat war dem Direktionsausschuss der AGR GALMEI nicht bewusst, dass diese Annonce in deutscher und in französischer Sprache hätte erscheinen müssen.

Natürlich bedauern wir diesen Vorfall sehr. In Zukunft werden wir dafür Sorge tragen, dass alle Veröffentlichungen der AGR GALMEI in beiden Sprachen verfasst werden."

*

* *

Bei einer Veröffentlichung in einer Zeitung handelt es sich um eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Im vorliegenden Fall geht die Veröffentlichung von der autonomen Gemeinderegie GALMEI aus, bei der es sich um eine lokale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) handelt.

Gemäß Artikel 11 § 2 der KGS werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in den Gemeinden des deutschen

Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Annonce zur Suche nach einem neuen Konzessionär auf Deutsch und auf Französisch hätte erscheinen müssen.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt Ihre Bereitschaft, sich zukünftig an die KGS zu halten, zur Kenntnis.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

E. VANDENBOSSCHE